

Satzung der Fachhochschule Lübeck zur 2. Änderung der Einschreibordnung (Satzung) Vom 15. Juli 2011

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 13. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Lübeck vom 22. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.**
- 2. § 7 Absatz 4 wird um die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ergänzt:**

„Gemäß § 40 Abs. 6 HSG ist aber eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen möglich. Abweichend von Satz 2 können während der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und während der Elternzeit Prüfungen auch erstmals abgelegt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 treten zum 1. November 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2011 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. Juli 2011

Fachhochschule Lübeck
Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels- von Mensenkampff
Präsident